Grundsteuer-Anerkennungsverordnung
(GrStAnerkV)
Vom 9. Dezember 1975
(BayRS IV S. 660)
BayRS 611-7-1-F

Vollzitat nach RedR: Grundsteuer-Anerkennungsverordnung (GrStAnerkV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 611-7-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 5 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl. S. 468) geändert worden ist

Auf Grund von § 4 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG)[1)] sowie Art. 55 Nr. 2 der Verfassung[2)] erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

[1)] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 611-7

[2)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 100-1-S

§ 1

(1) In den Fällen des § 4 Nr. 5 GrStG[1)] wird die Anerkennung hiermit allgemein erteilt für

1. staatlich genehmigte private Volksschulen, Realschulen und Gymnasien,

2. staatlich genehmigte berufliche Schulen (Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen einschließlich der Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien) sowie Berufsfach- und Fachlehrgänge – mit Einschluß der fachlichen Unterrichtseinrichtungen, die auf Grund der Vorschriften der Handwerksordnung (HwO)[3)] oder von einer Industrie- und Handelskammer, der Berufsorganisation der Landwirtschaft oder einer entsprechenden Körperschaft errichtet sind –,

3. staatlich genehmigte Soziale Frauenschulen sowie Seminare für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen und für Jugendleiterinnen, ferner Kindergärten, die der Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen dienen,

4. Einrichtungen, die der Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)[4)] anerkannten Ausbildungsberuf dienen und deren Ausbildungsverhältnisse in das Verzeichnis nach § 32 BBiG bzw. § 29 HwO eingetragen sind.

(2) [1]Soweit eine allgemeine Anerkennung nach Absatz 1 nicht erteilt worden ist, kann auf Antrag eine Einzelanerkennung durch das Bayerische Landesamt für Steuern im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erfolgen. [2]Der Antrag ist bei dem Belegenheitsfinanzamt einzureichen; dabei ist anzugeben

1. der Steuerschuldner (§ 10 GrStG),

2. die Art der Schule oder Lehrgänge,

3. der Träger der Schule oder der Lehrgänge,

4. die Anzahl der Schüler oder der Lehrgangsteilnehmer,

5. die Anzahl der Lehrkräfte oder der Aufsichtspersonen.

[1] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 611-7

[3] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 7110-1

[4] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 800-21

§ 2

[1]In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 GrStG[1)] kann eine Einzelanerkennung durch das Bayerische Landesamt für Steuern im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erfolgen. [2]Der Antrag ist bei dem Belegenheitsfinanzamt einzureichen; dabei ist anzugeben

1. der Steuerschuldner (§ 10 GrStG),

2. die Art des Heimes oder des Seminars,

3. der Träger des Heimes oder des Seminars,

4. die Anzahl der im Heim oder Seminar untergebrachten Schüler, Jugendlichen, Studierenden oder sonstigen Personen, die eine berufliche Bildungseinrichtung besuchen,

5. die Anzahl der Lehrkräfte oder der Aufsichtspersonen.

[1] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 611-7

§ 3

[1]Die Anerkennung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung von Gegenständen, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, die in Gebäuden untergebracht und dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind (§ 32 Abs. 2 GrStG[1)]), erteilt die zuständige Regierung. [2]Der Antrag ist bei der grundsteuerhebeberechtigten Gemeinde zu stellen; dabei ist anzugeben

1. der Grundbesitz, für den der Erlaß der Steuer beantragt wird,

2. der Steuerschuldner (§ 10 GrStG),

3. die Gebäude, in denen Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, untergebracht sind,

4. die Art der Gegenstände und ihre wissenschaftliche, künstlerische oder geschichtliche Bedeutung,

5. der Zweck der Forschung oder die Nutzung zur Volksbildung.

[1] **[Amtl. Anm.:]** BGBl. FN 611-7

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft[5)].

(2) Einzelanerkennungsbescheinigungen, die auf Grund des bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Grundsteuerrechts ausgestellt worden sind, gelten weiter.

(3) Einer Einzelanerkennung nach § 3 bedarf es nicht, wenn ein Erlaß der Grundsteuer nach *§ 26a Nr. 3 GrStG a.F.* für die Zeit vor dem 1. Januar 1974 gewährt worden ist.

[5] **[Amtl. Anm.:]** Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 393)